



POLIZEI SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion
Dessau-Roßlau

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau • Postfach 1607 • 06814 Dessau-Roßlau

[REDACTED]
E-Mail-Adresse:
[REDACTED]

Ihr E-Mail-Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 31.05.2021 zu Videoüberwachungen der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau im öffentlichen Raum

Mitteilung über die voraussichtlichen Kosten bei Aufrechterhaltung Ihres Antrags

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 31.05.2021 beantragten Sie bei der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau Zugang zu amtlichen Informationen im Zusammenhang mit polizeilichen Videoüberwachungen im öffentlichen Raum; Sie baten zudem um Mitteilung der voraussichtlichen Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der von Ihnen beehrten „Aktenauskunft“ entstehen würden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags sind die Vorschriften des IZG LSA anzuwenden.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA werden für die Durchführung des IZG LSA Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA gelten § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, die §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) entsprechend, soweit das IZG LSA nichts Abweichendes bestimmt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Dessau-Roßlau, 12.07.2021

Mein Zeichen
11.A.1.1-05114/03/2021

bearbeitet von:
[REDACTED]

Telefon (0340) 6000-3 [REDACTED]
Telefax (0340) 6000-2 [REDACTED]

recht.pi-de
@polizei.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.05.2021

Polizeiinspektion
Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6000-0
Telefax (0340) 6000-210
www.polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
poststelle.pi-de
@polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Gemäß § 10 Abs. 3 IZG LSA wird das Ministerium für Inneres und Sport (des Landes Sachsen-Anhalt) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen (des Landes Sachsen-Anhalt) für Amtshandlungen nach dem IZG LSA die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 VwKostG LSA zu bestimmen.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die „Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt“ (IZG LSA KostVO) erlassen.

Die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau könnte Informationen zum „Standort und erfassten Bereich“ (Auskunft) im Sinne der Nr. 1 Ihres Antrags, zur „Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen“ (Überlassung von zwei Fotokopien, DIN A 4, schwarz-weiß) und zur „Verfahrensbeschreibung“ (Auskunft) im Sinne der Nr. 2 Ihres Antrags sowie zu „Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz der Videokameras“ (Auskunft) im Sinne der Nr. 4 Ihres Antrags zugänglich machen.

Weitere Informationen im Sinne Ihres Antrags liegen der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau **nicht** vor, so dass die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, Ihnen einen Zugang zu den weiteren von Ihnen begehrten Informationen zu gewähren.

Sollten Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, würden Ihnen für die Durchführung des IZG LSA und den damit einhergehenden Zugang der betreffenden Informationen, die die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau zur Verfügung stellen könnte, **voraussichtlich Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von ca. 143,80 Euro** entstehen.

Die **voraussichtlichen Kosten** wurden wie folgt ermittelt:

Gemäß § 1 IZG LSA KostVO bestimmen sich die Gebühren und die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 VwKostG LSA nach dem der IZG LSA KostVO anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

Aufgrund Ihres Antrags ist beabsichtigt, Ihnen Auskünfte nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 IZG LSA schriftlich zu erteilen und zwei Fotokopien zur Verfügung zu stellen.

Nach Nr. 1 der Anlage Teil A zu § 1 IZG LSA KostVO werden für die Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 des IZG LSA die Gebühren nach dem Zeitaufwand bestimmt; sie betragen jedoch höchstens 500,00 Euro.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. § 1 IZG LSA KostVO und der Anlage Teil A Nr. 1 IZG LSA KostVO, § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IZG LSA, § 14 Abs. 2 Nr. 8 VwKostG LSA sind für Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-An-

halt) bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 als Stundensätze 57,00 Euro zugrunde zu legen; nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AllGO LSA ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, ist beabsichtigt, die Bearbeitung von Bediensteten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 AllGO LSA vornehmen zu lassen, so dass für die Bearbeitungsdauer ein Stundensatz von 57,00 Euro zugrunde zu legen wäre.

Die ermittelte **voraussichtliche** Bearbeitungsdauer beträgt ca. 2,5 Stunden.

Bei der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer von ca. 2,5 Stunden und einem Stundensatz von 57,00 Euro würden Kosten in Höhe von **142,50 Euro** entstehen.

Des Weiteren sind nach Nr. 1.1 und Nr. 1.1.1 der Anlage Teil B zu § 1 IZG LSA Auslagen für Fotokopien und Lichtpausen (schwarz-weiß) bis zum Format DIN A 4 in Höhe von 0,65 Euro je Seite zu erheben. Demnach würden die Kosten für die o. a. zwei Fotokopien, DIN A 4 (schwarz-weiß), **1,30 Euro** betragen.

Die **voraussichtlichen** Kosten würden sich auf **142,50 Euro zuzüglich 1,30 Euro**, mithin auf **143,80 Euro**, belaufen.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass **der konkrete Verwaltungsaufwand** für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen und damit **die genaue Höhe der Kosten** jedoch erst nach abschließender Bearbeitung Ihres Antrags festgestellt werden kann.

Sofern Sie beabsichtigen, Ihren hier in Rede stehenden E-Mail-Antrag vom 31.05.2021 zurückzunehmen, bitte ich Sie, mir dies **spätestens bis zum 30.07.2021** schriftlich mitzuteilen.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitte **um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift** (die mir bislang nicht vorliegt), so dass ich in der Lage bin, Ihnen die zu erstellenden Bescheide rechtswirksam bekanntgeben und zudem Rechtsfristen in Gang setzen zu können.

Sollten Sie trotz Aufrechterhaltung Ihres Antrags Ihre postalische Anschrift nicht mitteilen, kann Ihr Antrag bedauerlicherweise nicht weiterbearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

